

25.

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Altenberge für fließende Gewässer vom 27.09.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926) in der z. Zt. gültigen Fassung, sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 05.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 4 Abs. 6 und 7 der Satzung vom 23.08.2004 werden wie folgt geändert:

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Hektar im Gebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes liegenden Flächen:

- bei landwirtschaftlichen Flächen:

Steinfurter Aa.....	11,87 EUR
St. Mauritz Altenberge	15,17 EUR
Münsterische Aa Oberlauf	10,31 EUR
Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa	22,16 EUR
Havixbeck-Roxel.....	10,23 EUR

- bei bewaldeten Flächen:

Steinfurter Aa.....	5,94 EUR
St. Mauritz Altenberge	7,59 EUR
Münsterische Aa Oberlauf	5,16 EUR
Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa	11,08 EUR
Havixbeck-Roxel	5,12 EUR

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Ar im Gebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes der im Zusammenhang bebauter Orteile liegenden Flächen:

Steinfurter Aa.....	0,1781 EUR
St. Mauritz Altenberge	0,2276 EUR

Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Gebührensatzes dienen die von den Unterhaltungsverbänden erhobenen Umlagesätze des Vorjahres.

II.
§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Altenberge für fließende Gewässer wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48341 Altenberge, den 27. September 2006

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister

gez. Paus